



An alle Mitglieder
der Fachvereinigung Taxi/Mietwagen
in der Stadt Freiburg

20.02.2019
We/Er

R u n d s c h r e i b e n

Genehmigungsübertragung: Verwaltungspraxis im Bereich Taxenverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 08.10.2018 – Az. 9 S 804/17 – ergeben sich Konsequenzen für die Verwaltungspraxis der Stadt Freiburg insbesondere im Zusammenhang mit Genehmigungsübertragungen.

Das Urteil sieht vor, dass eine ausreichende **Antragsfrist** - auch bei Wiedererteilungen - und der **Besitzstandsschutz bei Genehmigungsübertragungen** berücksichtigt werden muss.

Zur Antragsfrist: Anträge müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass die Behörde noch vor Ablauf der Altgenehmigung über den Antrag entscheiden können.

Daraus folgt für **Wiedererteilungen eine Frist von 4 Wochen** vor Ablauf der Konzession.

Bei **Übertragungen** beträgt die Frist 6 Wochen, hier ist aber die **Problematik des Bestandsschutzes zu beachten**.

Für Genehmigungsübertragungen bedeutet die Berücksichtigung des Bestandsschutzes, dass die übertragene Altkonzession noch **mindestens zwei Jahre Restlaufzeit (plus Antragsfrist – 6 Wochen)** haben muss, damit der Neuunternehmer bei der kommenden Wiedererteilung tatsächlich Besitzstandsschutz geltend machen kann.

Übertragungen von Genehmigungen mit **weniger Restlaufzeit** begründen keinen Besitzstandsschutz. Daraus folgt, dass nach Ablauf der übertragenen Genehmigung die Konzession in diesen Fällen nicht wiedererteilt werden kann, sondern entsprechend der Warteliste vergeben werden muss.

Beachten Sie hierzu die Anlage: Hinweise zur Verwaltungspraxis der Stadt Freiburg.

Bei Fragen – insbesondere bei geplanter Genehmigungsübertragung – stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Verband des Verkehrsgewerbes
Baden e.V.

Dipl.-Vw. Peter Welling
(Gschf. Vorstand)

RA Tobias Lang
(Geschäftsführer)

Anlage